

Dr. Hans Robert Adelman
Georginenstr. 7 A
80689 M ü n c h e n
Tel. 701292

An den
Bayerischen Verfassungsgerichtshof
Prielmayerstr. 5
80335 M ü n c h e n (3-fach)

29.4.2019

**Bebauungsplanverfahren zum Neubau des Münchner Hauptbahnhofs
(Bebauungsplanverfahren der LHSt München Nr. 2002 und 2002a)**

Beilage: Studie von Dr. Dieter Martin vom November 2018 (3-fach)

**Antrag
auf einstweilige Anordnung:**

Der Deutschen Bahn AG und der Landeshauptstadt München wird untersagt, am Münchner Hauptbahnhof (einschließlich Starnberger- und Holzkirchener Bahnhof) im Vorgriff auf laufende Planungsverfahren durch Abriss der vorhandenen denkmalgeschützten Bauwerke vollendete Tatsachen zu schaffen.

Begründung:

I.

Der Gesamtkomplex des Münchner Hauptbahnhofs einschließlich Starnberger und Holzkirchener Flügelbahnhof ist denkmalgeschützt, auch wenn nur Teile davon in die Denkmalliste eingetragen sind.

Dies ergibt sich überzeugend aus der Studie von Dr. Dieter Martin vom Nov. 2018, die in der **Anlage** beigefügt ist. Auf sie wird in vollem Umfang Bezug genommen.

In Wissenschaft und Rechtsprechung ist unbestritten, dass die Eintragung in die amtliche Denkmalliste nicht Voraussetzung für die Denkmaleigenschaft ist, wenn ein Objekt die gesetzlichen Voraussetzungen eines Denkmals erfüllt..

II.

Obwohl die Verfahren zum Neubau des Bahnhofs noch nicht abgeschlossen sind, wurde im Hauptgebäude schon mit den Vorbereitungen für den Abriss begonnen. Die Deutsche Bahn hat angekündigt, das Empfangsgebäude des Hauptbahnhofs ab 6.5.2019 zu sperren und mit dem Abriss zu beginnen.

III.

Dieses Vorgehen widerspricht Art. 118 Abs.1 und Art. 141 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung. Die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts kann nach Art.55 BayVerfGHG jedermann mit Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof geltend machen.

Auch ein Bebauungsplan ist eine solche Rechtsvorschrift, wie durch Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9.12.2003 AZ: Vf.11-VII-07 anerkannt ist (Entscheidung zum Gut Kaltenbrunn am Tegernsee).

Nach der Rechtsprechung können allerdings formell noch nicht gültige Rechtsvorschriften nicht mit der Popularklage angegriffen werden (VerfGHE 21, 24 (26), 38, 71 (73)). Diese Rechtsprechung ist selbstverständlich auch den Investoren bekannt. Offenbar wird jetzt systematisch versucht, noch vor dem endgültigen Erlass eines Bebauungsplans vollendete Tatsachen zu schaffen.

IV.

Aus diesem Grunde ist es unabdingbar notwendig, der Schaffung vollendeter Tatsachen durch eine einstweilige Anordnung Einhalt zu gebieten! Angesichts des Gutachtens von Dr. Martin, der den Gesamtkomplex als denkmalgeschützt und schutzwürdig bezeichnet, ist unseres Erachtens ein Bebauungsplan für den Abriss nicht rechtmäßig, zumal es Alternativ-Entwürfe über eine behutsame Sanierung gibt, die fast die gleiche Nutzungsdichte gewährleisten (siehe **Anlage Entwurf Lukas**). Der Abriss würde die Belange des Denkmalschutzes in sachlich nicht mehr zu rechtfertigender Weise missachten.

Die Umsetzung einer solchen gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache wäre nicht mehr möglich, wenn durch den Abriss vollendete Tatsachen geschaffen würden.

Das Münchner Forum, Arbeitskreis Schienenverkehr, hat in einem offenen Brief vom 18.4.19 an die Entscheidungsträger vor allem die technischen Risiken einer Schaffung vollendeter Tatsachen noch vor Klärung in den anhängigen Verfahren aufgezeigt (siehe **Anlage!**) . Diese Gesichtspunkte ergänzen die denkmalpflegerischen Überlegungen. Hinzu kommt, dass die notwendigen planerischen und baurechtlichen Voraussetzungen wie Baugenehmigung und eine Zustimmung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege nicht vorliegen.

Somit ist eine einstweilige Anordnung dringend veranlasst, zumal andernfalls eine Flut von Schwarzbauten den Vollzug des Bau- und Denkmalschutzrechts völlig ad absurdum führen würde.

Die Unterzeichner sind als Vertreter der „Initiative Münchner Architektur und Kultur“ seit Jahrzehnten (www.bi-muenchen.de) mit der Erhaltung des historischen Münchner Stadtbildes intensiv befasst und betrachten es als ihre ehrenamtliche Aufgabe, alle rechtlichen Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles auszuschöpfen.

Dr. Hans Robert Adelman

Angelika Mocciaro

Dr. Karl-Heinz Ludwig

Dr. Karl Hofmann

